

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.09.1956

Geschäftszahl

0059/54

Rechtssatz

Von einer Waldnutzung infolge höherer Gewalt kann nur die Rede sein, wenn der Wald selbst von einem Ereignis betroffen wird, das als Auswirkung höherer Gewalt gewertet werden muß.